KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 441endg.
Brüssel, den 21.10.1994

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über die Beihilfe, die Wirtschaftsteilnehmern des Privatsektors in Norwegen, Österreich und Finnland für am 1. Januar 1995 gehaltene Warenbestände gewährt werden kann

(von der Kommission vorgelegt)

[redacted]

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Die in der Akte über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens vorgesehene Übergangsregelung beruht auf dem Grundsatz, daß die GAP vom ersten Tag des Beitritts an in den neuen und in den alten Mitgliedstaaten in gleicher Weise durchgeführt wird.

Anders als die Regelungen, die in den bisherigenBeitrittsakten vorgesehen waren, sieht die jetzige Beitrittsakte weder die schrittweise Angleichung der Agrarpreise der neuen Mitgliedstaaten an die Gemeinschaftspreise noch die schrittweise Aufhebung von Einfuhrabgaben und Abgaben gleicher Wirkung, mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung im Handel zwischen den alten und den neuen Mitgliedstaaten vor. Die Angleichungen erfolgen in einem Zug zum 1. Januar 1995.

Auch im Handel mit Drittländern gilt in den neuen Mitgliedstaaten von diesem Zeitpunkt an dieselbe Einfuhrbelastung wie in den alten Mitgliedstaaten.

Aufgrund dieser in Norwegen, Österreich und Finnland anwendbaren Regelung müssen die Preise der meisten Agrarerzeugnisse, die 1994 über den in der Gemeinschaft praktizierten Preisen liegen, bis 1995 auf das gemeinschaftliche Preisniveau gesenkt werden.

Um die Nachteile auszugleichen, die den Inhabern von Warenbeständen in den drei Ländern aus dieser Lösung erwachsen, sieht Artikel 150 der Beitrittsakte vor, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die neuen Mitgliedstaaten ermächtigen kann, den Inhabern von Warenbeständen eine Beihilfe zu gewähren, die höchstens der Differenz zwischen den vorgenannten Preisen entspricht.

II. Grundzüge des Vorschlags

Im vorliegenden auf der genannten Bestimmung beruhenden Vorschlag folgt die Komission folgenden Leitlinien:

1. Die Ermächtigung zur Gewährung einer Beihilfe ist auf die neuen Mitgliedstaaten zu beschränken, in denen die Preise vor dem Beitritt über den gemeinsamen Preisen lagen, das heißt, auf die unter Punkt I genannten Länder Norwegen, Österreich und Finnland. Schweden, dessen Agrarpreise nicht von den gemeinsamen Preisen abweichen, ist folglich von dieser Regelung auszuschließen.

2. Die Ermächtigung soll für die Bestände an lebenden Tieren und lagerfähigen Erzeugnissen gelten, die sich am 1. Januar 1995 in den drei neuen Mitgliedstaaten befinden werden. Gemäß der üblichen Praxis im Rahmen der GAP wird der Ausgleich für Folgeerzeugnisse nach Möglichkeit aufgrund der Preisdifferenz zwischen den landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen berechnet, aus denen die jeweiligen Erzeugnisse hergestellt werden.

Der Kommission ist jedoch bewußt, daß ihr Ansatz nicht bei allen Verarbeitungserzeugnissen sinnvoll ist und daß es sich in bestimmten Fällen (z.B. bei Zucker) empfiehlt, die Beihilfe anhand der Preisdifferenz zwischen den Verarbeitungserzeugnissen selbst zu berechnen.

Für die wichtigsten Sektoren der Landwirtschaft schlägt sie daher vor, diese Probleme durch eine Erzeugnisliste zu klären, in der die Erzeugnisse verzeichnet sind, die bei Folgeerzeugnissen zur Berechnung des Beihilfehöchstbetrags herangezogen werden. Sie gesteht jedoch auch die Gewährung der Beihilfe in anderen Sektoren zu.

3. Der Festsetzung des Beihilfehöchstbetrags liegt der Betrag zugrunde, um den die praktizierten Preise auf der Großhandelsstufe oder auf jeder anderen Stufe, die in diesen Ländern die erste Vermarktungsstufe bildet, in einem Zeitraum zurückgehen, der nach Auffassung der drei betroffenen Mitgliedstaaten für die Auswirkungen der Anwendung der Beitrittsakte auf das Preisniveau repräsentativ ist.

   Zur Vereinfachung der Berechnung können nach Auffassung der Kommission auch die Preise herangezogen werden, die vor dem Beitritt in den neuen Mitgliedstaaten aus öffentlichen Mitteln bzw. in der Gemeinschaft aus Gemeinschaftsmitteln gestützt wurden, sofern solche Stützungsmaßnahmen bestehen.

4. Der auf diese Weise festgesetzte Beihilfehöchstbetrag kann für die Zeit zwischen dem 1. Januar und dem Zeitpunkt der Beihilfezahlung um Zinsen erhöht werden, deren Satz den in diesem Zeitraum in dem betreffenden Land üblichen Kapitalmarktsatz nicht übersteigen darf. Nach Auffassung der Kommission gehört die Zahlung von Zinsen durchaus zu den Leistungen, mit denen ein zu einem bestimmten Zeitpunkt entstandener Schaden entschädigt werden soll.

III. Weitere Aspekte des Vorschlags

Die übrigen Aspekte des Vorschlags brauchen nur kurz erläutert zu werden. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ausdrücklicher Ausschluß jeglicher Überkompensation und jedweder Kumulation mit den in Artikel 138 der Beitrittsakte vorgesehenen Beihilfen;

- keine Beihilfe für Spekulationsbestände;

- Gewährung der Beihilfe im Rahmen dieser Verordnung auch für Erzeugnisse aus Drittländern oder aus anderen Mitgliedstaaten, die sich am 1. Januar 1995 in Norwegen, Österreich oder Finnland im freien Verkehr befinden, wobei jedoch Erzeugnisse auszuschließen sind, für die die einschlägigen Einfuhrabgaben nicht entrichtet wurden.

- Durchführung der Regelung und Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen durch die neuen Mitgliedstaaten selbst, allerdings im Rahmen eines Verfahrens, daß die vorherige Information der Kommission sowie deren Rcht vorsieht, sich zu den Durchführungsmaßnahmen zu äußern.

Schließlich weist die Kommission darauf hin, daß die in Frage stehenden Beihilfen vollständig aus einzelstaatlichen Mitteln finanziert werden und sich dieser Vorschlag daher nicht auf den Gemeinschaftshaushalt auswirkt.

*
* *

Die Kommission ist sich der Bedeutung und Dringlichkeit dieses Vorschlags für die Beitrittsländer sowie der Notwendigkeit bewußt, die Wirtschaftsteilnehmer in diesen Ländern über diese Frage in Kenntnis zu setzen. Sie bittet daher den Rat, umgehend über diesen Vorschlag zu entscheiden.

[redacted]

Vorschlag

für eine

Verordnung des Rates

über die Beihilfe, die Wirtschaftsteilnehmern des Privatsektors in Norwegen, Österreich und Finnland für am 1. Januar 1995 gehaltene Warenbestände gewährt werden kann

Der Rat der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 150 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 150 der Beitrittsakte kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission genehmigen, daß unter bestimmten Voraussetzungen Wirtschaftsteilnehmern des Privatsektors, die am 1. Januar 1995 Bestände von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen oder daraus hergestellten Verarbeitungserzeugnissen halten, eine einzelstaatliche Beihilfe gewährt wird, die höchstens der Differenz zwischen dem in einem neuen Mitgliedstaat vor dem Beitritt festgestellten Preis und dem sich aus der Anwendung der Beitrittsakte ergebenden Preis entspricht.

Die genannte Preisdifferenz kann nur in Norwegen, Österreich und Finnland festgestellt werden, da in Schweden das Preisniveau nicht vom Niveau der gemeinsamen Preise abweicht.

Nach der Konzeption der genannten Bestimmung der Beitrittsakte sollte es Ziel der geplanten Gemeinschaftsmaßnahmen sein, zwar die Beihilfehöchstbeträge und bestimmte Voraussetzungen für die Beihilfegewährung festzulegen, aber nur einen allgemeinen Rahmen abzustecken, innerhalb dessen die betroffenen drei neuen Mitgliedstaaten, die allein finanziell verantwortlich sind, ihre eigene Entscheidung treffen können.

Nach der angeführten Bestimmung können die in Betracht kommenden Sektoren sowohl Grund- als auch Verarbeitungserzeugnisse umfassen. Mit dieser Verordnung soll die Beihilfegewährung für alle Lagerbestände einschließlich lebende Tiere ermöglicht werden, die am 1. Januar 1995 in den genannten drei neuen Mitgliedstaaten vorhanden sein werden.

Bei lebenden Tieren und Grunderzeugnissen darf der Beihilfehöchstbetrag dem in diesen Mitgliedstaaten festgestellten Preisrückgang infolge der Durchführung der Betrittsakte nicht übersteigen. Allerdings sollte die Bestimmung des Zeitraums, in dem der Rückgang erfolgt, den Mitgliedstaaten überlassen und zur Vereinfachung vorgesehen werden, daß der Beihilfehöchstbetrag in den Fällen, in denen institutionelle Preise bestehen oder bestanden haben, anhand dieser Preise berechnet wird.

Gemäß der üblichen Praxis im Rahmen der GAP sollte der Beihilfehöchstbetrag bei Verarbeitungserzeugnissen möglichst anhand des für die Grunderzeugnisse vorgesehenen Betrags bemessen werden. Da es in bestimmten Fällen schwierig ist, dieses Verfahren anzuwenden, (insbesondere wenn das Grunderzeugnis nicht lagerfähig ist oder den Preis der Verarbeitungserzeugnisse nicht wesentlich beeinflußt,) wird in diesen Fällen die Beihilfe anhand des Rückgangs der Preise für die Verarbeitungserzeugnisse selbst berechnet. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, für die wichtigsten Sektoren der Landwirtschaft eine Liste der Erzeugnisse aufzustellen, die zur Berechnung des Höchstbetrags für die Verarbeitungserzeugnisse herangezogen werden. Es ist jedoch dafür zu sorgen, daß die Beihilfe auch für andere Erzeugnisse gewährt werden kann.

Es sollte nicht ausgeschlossen werden, daß die neuen Mitgliedstaaten für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1995 und dem Zeitpunkt der Beihilfezahlung die Gewährung von Zinsen als Teil der in dieser Verordnung vorgesehenen Entschädigung ansehen; die Zinsen dürfen allerdings den üblichen Kapitalmarktkurs in dem jeweiligen Mitgliedstaat nicht übersteigen.

Im übrigen mußte der Gefahr von Überkompensationen oder der Kumulation mit anderen in der Beitrittsakte vorgesehenen Beihilfen vorgebeugt sowie verhindert werden, daß die Beihilfe für Spekulationsbestände und für Erzeugnisse gewährt wird, die vor dem 1. Januar 1995 ohne Zahlung der anwendbaren Einfuhrabgaben einführt wurden.

Im Rahmen dieser Höchstgrenzen und Bedingungen empfiehlt es sich, die Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung den neuen Mitgliedstaaten zu überlassen, dabei jedoch vorzusehen, daß diese Bestimmungen der Kommission im Rahmen eines Verfahrens unterbreitet werden, das dem Ziel einer angemessenen Kontrolle auf Gemeinschaftsebene und dem Erfordernis raschen Handels in diesem Bereich seitens der neuen Mitgliedstaaten gleichermaßen gerecht wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um einen nach Anwendung des Beitrittsvertrags festgestellten etwaigen Preisrückgang vollständig oder teilweise auszugleichen, können Norwegen, Österreich und Finnland Wirtschaftsteilnehmern des Privatsektors (Erzeugern, Verarbeitern, Händlern), die am 1. Januar 1995 um 0 Uhr Eigentümer sind von:

a) lebenden Tieren des Kapitels I des GZT;
b) Beständen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang I;
c) Beständen an Folgeerzeugnissen der unter Buchstabe b genannten Erzeugnisse;
d) Beständen an unter Anhang II des EG-Vertrags fallenden Erzeugnissen, außer den unter den Buchstaben a, b oder c genannten, und daraus hergestellten Verarbeitungserzeugnissen

eine Beihilfe gewähren.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 genannte Beihilfe darf folgende Obergrenze nicht übersteigen:

a) bei den in Artikel 1 Buchstaben a, b und d genannten Erzeugnissen den in Norwegen, Österreich oder Finnland festgestellten Rückgang der Preise

- auf der Großhandelsstufe oder jeder anderen Stufe, die für das betreffende Erzeugnis die erste Vermarktungsstufe darstellt, und zwar
- innerhalb eines Zeitraums,

. den diese Länder für repräsentativ für die Auswirkungen der Anwendung des Beitrittsvertrags auf das Preisniveau ansehen und
. dessen Dauer die Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses nach dem Beitritt nicht überschreitet;

b) bei den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Buchstabe c und den aus Anhang II-Waren hergestellten Verarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 1 Buchstabe d die in Buchstabe a dieses Artikels genannte Obergrenze für die Erzeugnisse, aus denen sie hergestellt werden, multipliziert mit

- einem Wertkoeffizienten im Fleischsektor,

- einem Verarbeitungskoeffizienten in anderen Sektoren, der dem Anteil der entsprechenden Grunderzeugnisse entspricht.

Die unter Buchstabe b genannten Koeffizienten werden jeweils vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.

2. Die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Obergrenze kann wie folgt ersetzt werden:

- bei Erzeugnissen, für die vor dem Beitritt sowohl in der Gemeinschaft als auch in Norwegen, Österreich oder Finnland eine Preisstützungsregelung galt, durch die Differenz zwischen dem in den genannten Mitgliedstaaten öffentlich gestützten Preis im Dezember 1994 und dem gemeinschaftlichen Stützpreis im Januar 1995;

- bei Erzeugnissen, für die vor dem Beitritt lediglich in Norwegen, Österreich oder Finnland eine Preisstützungsregelung galt, durch die Differenz zwischen dem von diesen Ländern gestützten Preis im Dezember 1994 und dem Preis, der in diesen Ländern auf der in Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich genannten Vermarktungsstufe zu einem Zeitpunkt des Jahres 1995 praktiziert wird, den diese Länder als repräsentativ für die Berechnung des durch die Anwendung des Beitrittsvertrags bedingter Preisrückgang ansehen;

- bei Erzeugnissen, für die vor dem Beitritt in der Gemeinschaft, nicht jedoch in Norwegen, Österreich oder Finnland eine Stützungsregelung galt, durch die Differenz zwischen dem Preis, der in diesen Ländern auf der in Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich genannten Vermarktungsstufe zu einem Zeitpunkt des Jahres 1994 festgestellt wurde, den diese Länder als repräsentativ für die Berechnung des durch die Anwendung des Betrittsvertrags bedingten Preisrückgangs ansehen, und dem gemeinschaftlichen Stützpreis im Januar 1995.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Obergrenzen schließen nicht aus, daß die Beihilfe für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1995 und dem Zeitpunkt der Zahlung um Zinsen erhöht wird, deren Zinssatz den üblichen Kapitalmarktzinssatz im betreffenden Mitgliedstaat nicht übersteigt.

Artikel 3

1. Als Bestände im Sinne dieser Verordnung gelten die von Artikel 9 Absatz 2 des EG-Vertrags erfaßten Erzeugnisse, die sich am 1. Januar 1995 im Hoheitsgebiet Norwegens, Österreichs oder Finnlands befinden.

   Die in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen können jedoch nur für die im Hoheitsgebiet dieser Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse gewährt werden, für die vor der Einfuhr die anwendbaren Einfuhrabgaben oder Abgaben ähnlicher Wirkung entrichtet wurden.

2. Norwegen, Österreich und Finnland tragen dafür Sorge, daß die Beihilfe gemäß Artikel 1

   - den Betrag nicht übersteigt, der zum Ausgleich des nach der Anwendung des Beitrittsvertrags festgestellten Preisrückgangs erforderlich ist;

- um den Betrag der nach Artikel 138 der Beitrittsakte vorgesehenen Beihilfen vermindert wird, sofern diese für dieselben Erzeugnisse in unverarbeitetem Zustand oder nach ihrer Verarbeitung gewährt werden;

- nicht für Spekulationsbestände gewährt wird.

Artikel 4

1. Zur Durchführung dieser Verordnung treffen Norwegen, Österreich und Finnland folgende Maßnahmen:

   a) gegebenenfalls die Erfassung der vorhandenen Bestände;

   b) soweit möglich Feststellung der Preise gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a auf der Grundlage von Qualitätsanforderungen, die denen der Gemeinschaftsvorschriften vergleichbar sind;

   c) Erlaß von Durchführungs- und Kontrollvorschriften für die Gewährung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfe. Diese Vorschriften umfassen vor allem die geeigneten Maßnahmen zur Verhütung der Beihilfegewährung für Spekulationsbestände.

2. Norwegen, Österreich und Finnland teilen der Kommission vor dem 31. März 1995 die Mengen mit, die für Beihilfen gemäß dieser Verordnung in Betracht kommen.

Artikel 5

1. Norwegen, Österreich und Finnland setzen die Kommission über die Maßnahmen in Kenntnis, die sie zur Einführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen planen. Dabei teilen sie insbesondere folgendes mit:

   - die Höhe der geplanten Beihilfen;

   - die Faktoren, aufgrund derer sie festgesetzt wurden.

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen dürfen erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission in Kraft gesetzt werden. Die Kommission kann ihre Gemehmigung mit jeder Auflage verbinden, die sie im Hinblick auf die Ziele und Bestimmungen dieser Verordnung für erforderlich hält.

3. Hat sich die Kommission innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung nicht geäußert, so können die Maßnahmen gemäß Absatz 1 in Kraft gesetzt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Für den Rat

[redacted]

ANHANG

KN-Code	Bezeichnung der Waren
	I. Fleisch
	A. Rindfleisch
0201 10 00	ganze oder halbe Tierkörper von Rindern, frisch, gekühlt
und	oder
0202 10 00	gefroren
	B. Schweinefleisch
0203 11 10	ganze oder halbe Tierkörper von Hausschweinen, frisch,
und	gekühlt oder
0203 11 24	gefroren
	C. Schaf- und Ziegenfleisch
0204 10 00	ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch, gekühlt
und	oder
0204 30 00	gefroren
0204 21 00	ganze oder halbe Tierkörper von anderen Schafen, frisch,
und	gekühlt
0204 41 00	oder gefroren
0204 50 11	ganze oder halbe Tierkörper von Ziegen, frisch, gekühlt oder
und	
0204 50 51	gefroren
	D. Geflügel
0207 10 15	Hühner 70 v.H., frisch, gekühlt oder
und	
0207 22 10	gefroren

0207 10 31	Truthühner 80 v.H., frisch, gekühlt oder
und	
0207 22 10	gefroren
0207 10 55	Enten 70 v.H., frisch, gekühlt oder
und	
0207 23 11	gefroren
0207 10 79	Gänse 75 v.H., frisch, gekühlt oder
und	
0207 23 59	gefroren

E. Rentierfleisch

0208 10 90	Rentierfleisch

II. EIER

0407 00 30	Vogeleier in der Schale

III. MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

ex 0401	Milch und Rahm, haltbar gemacht
0402 10 99	Milchpulver
0405 00	Butter

IV. GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN

0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0713	trockene Hülsenfrüchte, insbesondere Erbsen, Puff- und Ackerbohnen

V. GENIESSBARES OBST UND GEMÜSE, FRISCH ODER VERARBEITET

Erzeugnisse, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse(1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 der Kommission(2), aufgeführt sind.

Erzeugnisse, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse(3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1490/94 der Kommission(4), aufgeführt sind.

VI. GETREIDE

1001 10	Hartweizen
1001 90	Weizen und Mengkorn außer Hartweizen
1002 00 00	Roggen
1003 00	Gerste
1004 00	Hafer
1005	Mais

VII. ÖLSAATEN UND ANDERE ERZEUGNISSE DES KAPITELS 12 DES GZT

1201 00	Sojabohnen

---

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20.5.1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 338 vom 31.12.1983, S. 36
(3) ABl. Nr. L 49 vom 27.2.1986, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 161 vom 26.6.1994, S. 13.

[redacted]

1205 00	Raps- oder Rübsensamen
1206 00	Sonnenblumenkerne
1209	Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch zerkleinert, gemahlen oder in Form von Pellets; Lupulin
1209 29 50	Süßlupinen
1213	Stroh und Spreu von Getreide, roh
ex 1214	Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter
	VIII. ZUCKER
1701 11 10	Rohrrohzucker, zur Raffination bestimmt
1701 12 10	Rübenrohzucker, zur Raffination bestimmt
1701 99 10	Weißzucker
	IX. WEIN
2204 21 und 2204 29	Wein aus frischen Weintrauben

ISSN 0254-1467

KOM(94) 441 endg.

DOKUMENTE

DE **11 03**

Katalognummer : CB-CO-94-464-DE-C

ISBN 92-77-81172-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg